

## **Elternmitwirkung in der Schule**

„Die Erziehungsberechtigten wirken durch Elternvertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mit“ heißt es in der Verfassung des Landes NRW. Dieser Verfassungsauftrag ist als Einladung an die Eltern zu verstehen, sich für ihre Kinder in der Schule zu engagieren.

Wie Mitwirkung im Einzelnen abläuft, regelt das Schulgesetz Nordrhein-Westfalen und hier vor allem der Teil über die Schulverfassung (§§ 62 ff. SchulG). Die Gremien, in denen Eltern mitwirken, sind die Klassenpflegschaft, die Schulpflegschaft, die Fachkonferenzen und die Schulkonferenz.

Lehrkräfte, Eltern sowie Schüler/innen sollen in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitwirken und dadurch die Eigenverantwortung in der Schule fördern. Zur vertrauensvollen Zusammenarbeit gehören der offene Austausch von Meinungen und Informationen, eine Kultur des Dialogs, der Respekt vor der Meinung anderer und der Wille zum Konsens.

### **Die Klassenpflegschaft**

Alle Eltern der Schüler/innen einer Klasse bilden die Klassenpflegschaft. Besteht kein Klassenverband, bilden die Eltern der Schüler/innen jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft. Sie wählen aus ihrer Mitte zu Beginn des Schuljahres eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit von Eltern, Lehrkräften sowie Schüler/innen. Dazu gehören die Information und der Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, vor allem aber über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse.

Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Klassenpflegschaft ein und legt in Absprache mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer die Tagesordnung fest. Auch einzelne Eltern können Themen zur Tagesordnung anmelden.

Die Klassenleitung wird in der Regel an der Sitzung teilnehmen. Ab Klasse 7 kann die/ der Klassensprecher/in an den Sitzungen der Klassenpflegschaft teilnehmen.

### **Die Schulpflegschaft**

Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften. An den Sitzungen können auch ihre Stellvertreter/innen sowie zwei vom Schülerrat gewählte Schüler/innen ab Klasse 7 mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen aller Eltern der Schule gegenüber der Schulleitung und den anderen Mitwirkungsgremien. Sie ist daher ein geeignetes Diskussionsforum, um unterschiedliche Auffassungen und Interessen der Eltern abzustimmen. Informationen der Schulleitung können so über die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften an alle Eltern weitergegeben werden. Entscheidungen, die in der Schulkonferenz zu treffen sind, sollten vorher in der Schulpflegschaft besprochen und beraten werden.

Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft lädt zu den Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter/innen. Außerdem wählt sie die Elternvertretung für die Schulkonferenz, für die Fachkonferenzen und für die Teilkonferenz der Lehrerkonferenz, die über Ordnungsmaßnahmen gemäß §53 SchulG entscheidet.

Die Elternvertreter, die in die Schulkonferenz gewählt werden, sind nicht an Weisungen der Schulpflegschaft gebunden. Es gibt kein imperatives Mandat. Gleichwohl sollten sie bei den Abstimmungen in der Schulkonferenz die Interessen der Eltern berücksichtigen.

### **Die Schulkonferenz**

Die Schulkonferenz ist das oberste Mitwirkungsgremium der Schule. Sie setzt sich am Gymnasium Leichlingen aus je sechs Vertreter/innen der Eltern, der Lehrkräfte sowie der Schüler/innen zusammen. Die Elternvertreter werden von der Schulpflegschaft, die Schülervereiter vom Schülerrat und die Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer von der Lehrerkonferenz gewählt.

Die Schulkonferenz befasst sich mit grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten. Ihre vielfältigen Aufgaben sind in § 65 SchulG geregelt. Beschlüsse der Schulkonferenz werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Den Vorsitz der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter als Mitglied der Schulkonferenz, aber ohne Anrechnung auf die Lehrervertretung und damit grundsätzlich ohne Stimmrecht. Lediglich bei Stimmgleichheit gibt das Votum der Schulleiterin oder des Schulleiters den Ausschlag. Die ständige Vertretung des Schulleiters oder der Schulleiterin und auch die Verbindungslehrer/innen nehmen beratend an der Schulkonferenz teil.

### **Die Fachkonferenzen**

Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrer/innen, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. An den Sitzungen der Fachkonferenzen können als Mitglieder mit beratender Stimme je zwei Vertretungen der Eltern sowie der Schüler/innen teilnehmen. Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung. Sie entscheidet in ihrem Fach insbesondere über Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit, Grundsätze zur Leistungsbewertung, Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln.

### **Verfahren**

Ein Mitwirkungs-gremium wird von der/ dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder sind rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich zu laden.

Die Sitzungen der Mitwirkungs-gremien sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind. Einsprüche dagegen sind zu vermerken. Ein Mitwirkungs-gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Vorsitzenden der Mitwirkungs-gremien und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlen für ein Schuljahr gewählt. Alle übrigen Wahlen sind offen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmgleichheit das Los.

Die Wahlen in den Klassenpflegschaften sollten in den ersten drei Wochen nach Unterrichtsbeginn stattfinden, die Wahlen für die Schulpflegschaft in den ersten fünf Wochen. Zu den Sitzungen lädt die oder der bisherige Vorsitzende ein. Wenn das nicht möglich ist, übernimmt diese Aufgabe in der Klassenpflegschaft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, in der Jahrgangsstufenpflegschaft die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter, in allen anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter.